

Satzung

Verein der Grundeigentümer Annaberg-Buchholz und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Grundeigentümer Annaberg-Buchholz und Umgebung e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz und ist im Vereinsregister beim AG Annaberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Schutz sowie die Förderung des Grundeigentums der Bürger. Gleichgestellt mit diesem Volleigentum sind in diesem Sinne die Eigentümer von aufstehenden Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z.B. Garageneigentümer) sowie die Eigentümer von Wochenendhäusern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist eine Interessenvertretung des in Ziffer 1 angesprochenen Personenkreises zur Wahrung ihrer grundgesetzlichen und anderweitig geschützten Rechte innerhalb des Gemeinwesens der BRD.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung und keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung oder aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dies ist insbesondere auch gegeben, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht vollständig eingezahlt hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem beabsichtigten Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönliche ausgeübt werden.
2. Jedem Mitglied obliegt die Pflicht, die Interessen des Vereines – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu fördern bzw. zu unterstützen. Das Mitglied hat regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat jährlich im Voraus den fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- c) dem Schatzmeister.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes;
- Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorsitzende vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein allein. Der Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 € dürfen nur von allen Mitgliedern des Vorstandes eingegangen werden.

2. Im Bedarfsfalle darf ein sogenannter erweiterter Vorstand gebildet werden, z.B. für die Berufung auf Zeit bzw. für sachbezogene Projekte. Für diesen Fall ist im Rahmen der Mitgliederversammlung die Wahl des erweiterten Vorstandsmitgliedes/ der Vorstandsmitglieder durchzuführen, sollte dies nicht zeit- oder interessengerecht sein, kann der Vorstand gemeinsam ein erweitertes Vorstandsmitglied (er) auf Zeit bzw. sach-

bezogen einstimmig bestellen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung einstimmig in den Vorstand zu bestellen.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, berufen. Einen Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, es sei denn gesetzlich oder in dieser Satzung sind abweichende Stimmenverhältnisse geregelt.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten :

- a) Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung des Vereins;
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder gem. § 3 Ziffer 2;
- d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung

unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann sich durch schriftlich vorzulegende Vollmacht in der Mitgliederversammlung, welche dem Protokoll beizufügen ist- vertreten lassen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dieses gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung, die Vereinsauflösung oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Auflösung des Vereins/ Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Theaterförderverein e.V.
3. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2007 beschlossen.